

**Gebührenordnung und Gebührentarif
der Musikschule der Gemeinde Kalletal
vom 18. Juni 1998
in der Fassung der 1. Änderung vom 29.11.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. zt. gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (GV. NW. 712) in der z. zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung vom 17. Juni 1998 die nachfolgende Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die Musikschule der Gemeinde Kalletal beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Überlassung von Instrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

**§ 3
Schuljahr und Ferien**

Das Schuljahr umfaßt in der Regel 39 Unterrichtswochen. Die Ferien der Musikschule richten sich nach denen der allgemeinbildenden Schulen. An gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht ersatzlos aus.

**§ 4
Anmeldung und Abmeldung**

1. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich beim Sekretariat der Musikschule erfolgen. Anmeldungen, die bis zum 5. eines Monats eingehen, werden in der Regel im nächsten Monat berücksichtigt. Für einzelne Kurse (z.B. Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung) können Kurse zu festen Terminen eingerichtet werden.
2. Die ersten zwei Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Monatschluß schriftlich gekündigt werden. In anderen Fällen ist die Abmeldung eines Schülers nur zum 30. April, 31. August oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich, wenn dies spätestens bis zum 1. des jeweiligen Monats dem Sekretariat der Musikschule schriftlich mitgeteilt wird. Zu anderen als den genannten Terminen kann nur in begründeten Ausnahmefällen gekündigt werden.
3. Die in Ziffer 2. genannten Fristen gelten sinngemäß auch für Kündigungen von Unterrichtsverhältnissen durch die Musikschule.

§ 5 Unterricht

1. Der Schüler hat Anspruch auf mindestens 35 Unterrichtseinheiten im Jahr. Werden weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt, werden die Gebühren zum Jahresende für die ausgefallenen Einheiten erstattet, sofern der Schüler den Ausfall nicht zu vertreten hat.
2. Nicht in Anspruch genommene Unterrichtseinheiten sind gebührenpflichtig. Bei Unterrichtsversäumnis und Krankheit ist eine rechtzeitige Benachrichtigung des Lehrers und des Sekretariats erforderlich. Ist ein Schüler länger als zwei Wochen verhindert, kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) eine gebührenfreie Beurlaubung bis zu 2 Monaten gewährt werden. Die Gebühr für die Dauer der Beurlaubung wird jedoch fällig, wenn im Anschluß daran der Unterrichtsvertrag seitens des Schülers gekündigt wird.

§ 6 Vermietung von Musikinstrumenten

1. Die Musikschule vermietet Musikinstrumente aus ihren Beständen.
2. Ein Instrument wird für die Dauer eines Jahres vermietet. Danach kann es erneut gemietet werden.
3. Ein Anspruch auf Vermietung eines Instruments besteht nicht.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Unterrichts- und Mietgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Sie sind in 4 Raten jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November fällig. Jährliche Vorauszahlung oder monatliche Raten zum 1. sind möglich.

§ 8 Ermäßigung, Erlaß

1. Eine Ermäßigung der Gebühren wird auf Antrag gewährt, wenn gleichzeitig mehrere Schüler einer Familie oder mehrere Fächer belegt werden.
Die Ermäßigung gilt jeweils für das Fach mit der geringeren Gebühr.
2. Die Ermäßigung wird in folgenden Stufen gewährt:
 - a) für das 2. Kind einer Familie um 25 %,
 - b) für das 3. Kind einer Familie um 50 %,
 - c) für das 4. Kind und jedes weitere Kind einer Familie um 75 %,
 - d) bei Belegung von mehreren gebührenpflichtigen Fächern für das 2. Fach um 20 % und für weitere Fächer um 30 %.
3. Die Gebühren können aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung oder aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden. Es ist jedoch eine Mindestgebühr in Höhe von 13,00 € pro Monat zu entrichten.

4. § 8 findet auf Erwachsene keine Anwendung. Schüler der Musikschule, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die jedoch Anspruch auf Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes besteht, sind wie Schüler zu veranlagern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung der Musikschule tritt am 01. August 1998 in Kraft.

Gebührentarif zur Gebührenordnung für die Musikschule der Gemeinde Kalletal

Pro Schüler bei folgenden Unterrichtseinheiten	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
1. Musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung			
60 Minuten	180,00	45,00	15,00
75 Minuten	240,00	60,00	20,00
2. Instrumental- und Vokalunterricht			
a) 45 Min. Einzelunterricht	660,00	165,00	55,00
b) 30 Min. Einzelunterricht	504,00	126,00	42,00
c) 45 Min. Gruppe mit 2 Schülern	432,00	108,00	36,00
d) 30 Min. Gruppe mit 2 Schülern	324,00	81,00	27,00
e) 45 Min. Gruppe mit 3 Schülern	324,00	81,00	27,00
f) 60 Min. Gruppe mit 4 Schülern und mehr	324,00	81,00	27,00
3. Ergänzungsunterricht 45 Minuten			
für Instrumental- und Vokalschüler der Musikschule	120,00	30,00	10,00
für sonstige Teilnehmer	180,00	45,00	15,00
4. Orchester, Chor, Spielkreise, Kammermusik	gebührenfrei		
5. Workshop / Projekte	wird im Einzelfall festgesetzt		
6. Für Mietinstrumente			
a) mit einem Anschaffungswert unter 250,00 €	48,00	12,00	4,00
b) mit einem Anschaffungswert von 250,00-500,00 €	72,00	18,00	6,00
c) mit einem Anschaffungswert über 500,00 €	108,00	27,00	9,00
d) ab dem 2. Ausleihjahr wird ein jährlicher Aufschlag von 50% der Ausgangsgebühr erhoben			
7. Erwachsene entrichten auf die o.g. Tarife jeweils einen Aufschlag von 20%			
8. Mit Ausnahme der musikalischen Früherziehung, der musikalischen Grundausbildung und des Ergänzungsunterrichtes beträgt die Mindestgebühr 15,00 € pro Monat			